



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 26 a)

Förderung der Frauen: Förderung der Frauen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/392)]

74/126. Verbesserung der Lage der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [56/129](#) vom 19. Dezember 2001, [58/146](#) vom 22. Dezember 2003, [60/138](#) vom 16. Dezember 2005, [62/136](#) vom 18. Dezember 2007, [64/140](#) vom 18. Dezember 2009, [66/129](#) vom 19. Dezember 2011, [68/139](#) vom 18. Dezember 2013, [70/132](#) vom 17. Dezember 2015 und [72/148](#) vom 19. Dezember 2017,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass jede Form der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵ und andere Menschenrechtsinstrumente verstößt,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.



sowie in Bekräftigung der Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, die in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz⁶ verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁷ und dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“⁸ enthalten ist, und unter Hinweis auf andere Instrumente, soweit angezeigt, wie etwa die Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung⁹,

ferner in Bekräftigung des Ergebnisdokuments des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“¹⁰ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹¹,

daran erinnernd, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu erreichen, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, und dass die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, dass die volle Entfaltung des menschlichen Potenzials und eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich sind, wenn einer Hälfte der Menschheit ihre vollen Menschenrechte und uneingeschränkte Chancen weiter vorenthalten werden,

unter Kenntnisnahme der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau,

unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen¹² und deren vorrangiges Thema, die Herausforderungen und Chancen bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten,

mit Interesse der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum fünfundzwanzigsten Jahrestag der Vierten Weltfrauenkonferenz *entgegenstehend*, die am 23. September 2020 in New York abgehalten wird,

in der Erkenntnis, dass die anhaltenden, historisch und strukturell bedingten ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, Armut, Ungleichheiten und Benachteiligungen beim Zugang zu Ressourcen und Möglichkeiten, die die Kapazitäten von Frauen und Mädchen einschränken, und das wachsende Gefälle bei der Chancengleichheit,

⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁸ Resolution 69/2.

⁹ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁰ Resolution 70/1.

¹¹ Resolution 69/313, Anlage.

¹² *Official Records of the Economic and Social Council, 2018, Supplement No. 7 (E/2018/27)*, Kap. I, Abschn. A.

diskriminierende Rechtsvorschriften, Politiken, gesellschaftliche Normen und Einstellungen, schädliche überlieferte und aktuelle Praktiken und geschlechtsspezifische Rollenklischees die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, insbesondere derjenigen in ländlichen Gebieten, bremsen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere denjenigen in ländlichen Gebieten, in allen Teilen der Welt fortbestehen und dass alle Formen von Gewalt und Diskriminierung, einschließlich mehrfacher und einander überschneidender Formen von Diskriminierung, der sich Frauen und Mädchen gegenübersehen, die Entfaltung ihres vollen Potenzials als mit Männern und Jungen gleichberechtigte Partnerinnen in allen Lebensbereichen sowie die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Frauen zwar mehr als 50 Prozent zur weltweiten Nahrungsmittelproduktion beitragen, jedoch 70 Prozent der Hungernden der Welt ausmachen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass viele Frauen in ländlichen Gebieten aufgrund ihres begrenzten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen und ihres begrenzten oder fehlenden Zugangs zu hochwertiger Bildung, Gesundheitsversorgung, Justiz, Grund und Boden, nachhaltiger und zeit- und arbeitssparender Infrastruktur und Technologie, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen Ressourcen sowie zu Krediten, Beratungsdiensten und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln auch weiterhin wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligt werden, sowie über ihren Ausschluss von Planungs- und Entscheidungsprozessen und ihren unverhältnismäßig hohen Anteil an unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit,

betonend, dass die Armut von Frauen in ländlichen Gebieten unmittelbar mit dem Fehlen wirtschaftlicher Chancen und wirtschaftlicher Selbständigkeit und dem mangelnden Zugang zu wirtschaftlichen und produktiven Ressourcen, hochwertiger Bildung und Unterstützungsdiensten und der mangelnden Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen zusammenhängt, sowie in der Erkenntnis, dass Frauen in ländlichen Gebieten aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrem Ausschluss von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können, was ein Hemmnis für ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellen kann,

feststellend, dass Mädchen in ländlichen Gebieten der Schulbesuch trotz Fortschritten beim Zugang zu hochwertiger Bildung nach wie vor häufiger verwehrt wird als Jungen in ländlichen Gebieten und dass zu den geschlechtsspezifischen Hindernissen für Mädchen beim gleichberechtigten Genuss ihres Rechts auf Bildung die Feminisierung der Armut, von Mädchen geleistete Kinderarbeit, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, frühe und wiederholte Schwangerschaften, alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Missbrauch und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule und in ihrem technologiegestützten Umfeld, der Mangel an sicheren und angemessenen Sanitäreinrichtungen, einschließlich für die Menstruationshygiene, der unverhältnismäßig hohe Anteil von Mädchen an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit und geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen zählen, die dazu führen, dass Familien und Gemeinschaften der Bildung für Mädchen weniger Wert beimessen als der Bildung für Jungen, und die die Entscheidung von Eltern, Mädchen den Schulbesuch zu erlauben, beeinflussen können,

sowie in Anerkennung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit gebilligten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit¹³ und der Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen in Landwirtschafts- und Ernährungssysteme¹⁴, in denen die Gleichstellung der Geschlechter als einer der wichtigsten Leitgrundsätze für die Umsetzung anerkannt wird, mit dem Ziel, die fortbestehenden Ungleichheiten in Bezug auf den Zugang zu und die Verfügungsgewalt über Grund und Boden und andere natürliche Ressourcen angehen zu helfen,

tief besorgt darüber, dass der Klimawandel eine Herausforderung für die Armutsbekämpfung und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellt, die Ernährungssicherung gefährdet, die Gefahr von Hungersnöten erhöht und die Gesundheit und das Wohlergehen von Frauen in ländlichen Gebieten und ihren Familien beeinträchtigt und dass Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen der Wüstenbildung, der Entwaldung, von Sand- und Staubstürmen, Naturkatastrophen, anhaltender Dürre, extremer Wetterereignisse, des Anstiegens des Meeresspiegels, der Küstenerosion und der Versauerung der Ozeane betroffen sind und häufig nur begrenzt in der Lage sind, sich an den Klimawandel anzupassen,

aner kennend, dass Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten aufgrund der mehrdimensionalen Armut und des fehlenden Zugangs zu sozialer Versorgung und Schutzdiensten und gegebenenfalls zu Beschäftigungsmöglichkeiten sowie aufgrund negativer gesellschaftlicher Normen besonders stark von Gewalt bedroht sein können,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵;

2. legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung ihrer Lage und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge sowie für die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie der vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Frauen an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitiken und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die auf die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰ abzielen;

b) Ermutigung der Mitgliedstaaten zur Annahme und Verfolgung nationaler Strategien für finanzielle Inklusion und für die Gleichstellung der Geschlechter, um die struktu-

¹³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

¹⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2015/20, Anhang D.

¹⁵ A/74/224.

rellen Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen zu beseitigen und das Lernen voneinander, den Erfahrungsaustausch und den Kapazitätsaufbau in ländlichen Gebieten zu verstärken;

c) Unterstützung der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft dabei zukommt, die Verwirklichung und Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen, auch der Frauen in ländlichen Gebieten, zu fördern;

d) Ergreifung von Maßnahmen im Hinblick auf die Konzipierung, Durchführung und Verfolgung finanzpolitischer Maßnahmen und einer geschlechtergerechten Haushaltsplanung, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten stärken;

e) Eintreten für die Stärkung der politischen und sozioökonomischen Selbstbestimmung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, so auch durch die Förderung und den Schutz des aktiven und des passiven Wahlrechts und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und durch die Unterstützung von Frauenorganisationen und Bauernorganisationen, zu deren Mitgliedern Subsistenz- und Kleinbäuerinnen zählen, Gewerkschaften, Genossenschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte der Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

f) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen und gegebenenfalls Mädchen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Mädchen, derjenigen mit Behinderungen und älterer Frauen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter, Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und ländlichen Entwicklung;

g) Sicherstellung dessen, dass die Sichtweisen von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass Frauen in ländlichen Gebieten umfassend, konstruktiv und gleichberechtigt an der Konzipierung, Durchführung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken und Aktivitäten im Zusammenhang mit Konfliktprävention, der Abmilderung von Postkonfliktsituationen, Friedensvermittlung, den Auswirkungen des Klimawandels und Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten teilhaben, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und ihrer Diskriminierung in dieser Hinsicht zu beseitigen;

h) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Konzipierung, Umsetzung, Evaluierung und Weiterverfolgung entwicklungspolitischer Maßnahmen, Pläne und Programme, einschließlich haushaltspolitischer Maßnahmen, sofern noch nicht vorhanden, unter Sicherstellung der Abstimmung zwischen Fachministerien, politischen Entscheidungsträgerinnen in Geschlechterfragen, Gleichstellungsmechanismen und anderen zuständigen Regierungsorganisationen und -institutionen mit Sachverstand in Geschlechterfragen und unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass sie von den Politiken und Programmen in allen Bereichen profitieren und dass die unverhältnismäßig hohe Zahl der in Armut lebenden Frauen in ländlichen Gebieten gesenkt wird;

i) systematische Integration einer Gleichstellungsperspektive in Entscheidungsprozesse und in die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, wirksamer Einsatz der Mitwirkung und des Einflusses von Frauen zugunsten der nachhaltigen Nutzung der natürlichen

Ressourcen und Ausbau der Kapazitäten der Regierungen, der Zivilgesellschaft und der Entwicklungspartner, Geschlechterfragen bei der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Aufsicht darüber besser zu verstehen und anzugehen;

j) Umsetzung produktiver, wirksamer Interventionen, die von gesicherter Qualität, geschlechter- und behindertengerecht und faktengestützt sind und die Menschen in den Mittelpunkt stellen, um die Gesundheitsbedürfnisse von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, insbesondere derjenigen, die in prekären Situationen leben, während ihres gesamten Lebens zu decken;

k) Verstärkung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Frauen, einschließlich der Gesundheit der Mütter, und Mobilisierung der entsprechenden Ressourcen dafür durch die Berücksichtigung der spezifischen Gesundheits-, Ernährungs- und Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten und die Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang von Frauen jeden Alters in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie zu hochwertiger, bezahlbarer und allgemein zugänglicher primärer Gesundheitsversorgung und entsprechenden Unterstützungsdiensten zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in den Bereichen der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und der Familienplanung, durch Information und Bildung und Erweiterung des Wissens über die Bekämpfung schädlicher Praktiken sowie die Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, einschließlich HIV, und die diesbezügliche Behandlung und Betreuung und die Förderung des Bewusstseins und der Unterstützung dafür, und durch Gewährleistung des universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁶, der Aktionsplattform von Beijing¹⁷ und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen;

l) Ausbau der Prävention von Infektionen wie HIV und der diesbezüglichen Behandlung und Betreuung in ländlichen Gebieten durch die Bereitstellung leicht zugänglicher Informationen, sozialer Betreuungsdienste und der entsprechenden Infrastruktur;

m) Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Anerkennung des unverhältnismäßig hohen Anteils der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit, der auf Frauen und Mädchen entfällt, und ihres Beitrags zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, insbesondere durch die uneingeschränkte Anerkennung und Wertschätzung der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit durch die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen, Infrastrukturen und Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung einer gleichmäßigen Verteilung der Aufgaben im Haushalt und in der Familie, sowie Maßnahmen zur Förderung den nationalen Gegebenheiten entsprechender Politiken und Initiativen zugunsten der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben und der gleichmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Frauen und Männern, um den Anteil der Frauen und Mädchen an dieser unbezahlten Arbeit zu verringern und sie gerecht umzuverteilen, unter anderem durch die Bereitstellung von Infrastruktur, Technologie und öffentlichen Versorgungsleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung, erneuerbare Energie und Transport-, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie durch die Deckung des Bedarfs an zugänglichen, kostengünstigen und hochwertigen Einrichtungen für die Betreuung von Kindern in ländlichen Gebieten;

¹⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

n) Förderung einer nachhaltigen, geschlechtergerechten, hochwertigen, verlässlichen und widerstandsfähigen Infrastruktur, auch durch vermehrte Investitionen in Gesundheitseinrichtungen in ländlichen Gebieten und durch einen verbesserten Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung, einschließlich Vorkehrungen für die Menstruationshygiene, sowie Förderung sicherer Koch- und Heizmethoden, um die Gesundheit und Ernährung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu verbessern;

o) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der Bedürfnisse in Bezug auf ihre Ernährungssicherheit und Ernährung und die ihrer Familien, und zur Förderung eines angemessenen Lebensstandards für sie sowie menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und des verbesserten Zugangs zu lokalen, regionalen und globalen Märkten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, wie etwa Energie und Verkehr, Wissenschaft und Technologie, lokale Dienstleistungen, Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch soziale Unterstützungsmaßnahmen und Gesundheitsversorgung, einschließlich der Prävention und Behandlung von HIV und diesbezüglicher Betreuungs- und Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Aspekte;

p) umfassende Einbeziehung von Männern und Jungen, einschließlich führender Vertreter der Gemeinwesen, als strategische Partner und Verbündete bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und bei der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt ihnen gegenüber, unter anderem indem Einstellungen, gemäß denen Frauen und Mädchen als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden, entgegengewirkt wird;

q) Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen auf dem Land lebende Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Raum und zu diesem Zweck sektorübergreifende und koordinierte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, um gegen diejenigen zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten verüben, und die Straflosigkeit zu beenden, Schutz zu leisten sowie gleichberechtigten Zugang zu umfassenden Sozial-, Gesundheits- und Rechtsdiensten für alle Opfer und Überlebenden bereitzustellen, um ihre vollständige Gesundung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung des Zugangs zu psychosozialer Unterstützung und Rehabilitation, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass alle Frauen und Mädchen frei von Gewalt leben, wie geschlechtsspezifische Tötungen, einschließlich Femicids, und schädliche Praktiken, wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung, sowie dass die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch verstärkte Präventionsmaßnahmen, Forschung und eine verstärkte Koordinierung, Überwachung und Evaluierung bekämpft werden, unter anderem durch die Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen;

r) Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken und rechtlicher Rahmen zur Förderung und zum Schutz des uneingeschränkten Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie Schaffung eines Umfelds, in dem Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, einschließlich mehrfacher und einander überschneidender Formen von Diskriminierung, nicht geduldet werden;

s) Förderung sicherer öffentlicher Räume für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Verbesserung ihrer Sicherheit, auch in öffentlichen Verkehrssystemen und der

öffentlichen Verkehrsinfrastruktur, Verhinderung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen auf dem Arbeitsweg und Schutz von Frauen und Mädchen vor körperlicher Bedrohung oder tätlichen Angriffen, einschließlich sexueller Gewalt, bei der Beschaffung von Wasser und Brennstoff für den Haushalt, der Nutzung außer Haus gelegener Sanitäranlagen oder der Notdurftverrichtung im Freien;

t) Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf ihren gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und/oder angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt über sie beachtet werden, und Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und oft stärker gefährdet sind;

u) Wertschätzung und Unterstützung der äußerst wichtigen Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen in ländlichen Gebieten, bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung traditioneller Kulturpflanzen und der biologischen Vielfalt für die heutigen und die künftigen Generationen als unverzichtbaren Beitrag zur Ernährungssicherheit und Ernährung sowie ihres wesentlichen Beitrags dazu und Anerkennung der Tatsache, dass Frauen in ländlichen Gebieten vom Verlust der biologischen Vielfalt und von der Bodendegradation unverhältnismäßig stark betroffen sind und daher auf konstruktive Weise an den Anstrengungen zur Bewältigung dieser Probleme mitwirken sollen;

v) Förderung der Rechte der Frauen und Mädchen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten, indem insbesondere gewährleistet wird, dass sie gleichberechtigten Zugang zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie behindertengerechten Infrastrukturen und Dienstleistungen erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheit und Bildung, und dass ihren Prioritäten und Bedürfnissen in Politiken und Programmen vollständig Rechnung getragen wird, unter anderem durch ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen;

w) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich, einschließlich einer Grundbildung im Hinblick auf Finanzen und Verbraucherschutz, sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

x) Unterstützung von Unternehmerinnen und Kleinbäuerinnen, einschließlich der Subsistenzlandwirtschaft betreibenden, durch die anhaltende Bereitstellung öffentlicher Investitionen und Förderung privater Investitionen zugunsten von Frauen in ländlichen Gebieten, um die Geschlechterdisparitäten in der Landwirtschaft zu beseitigen, und durch die Erleichterung ihres Zugangs zu Beratungs- und Finanzdiensten, landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, Grund und Boden, Wasser, Abwasserbeseitigung und Bewässerung, Märkten und innovativen Technologien;

y) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

z) Anstrengungen zur Gewährleistung und Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs der Frauen in ländlichen Gebieten zu menschenwürdiger Arbeit im landwirtschaftlichen wie im nichtlandwirtschaftlichen Sektor, Unterstützung und Förderung von Chancen

in kleinen und mittleren Unternehmen, nachhaltigen sozialen Unternehmen und Genossenschaften sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen;

aa) insbesondere in ländlichen Gebieten Investitionen in die Infrastruktur und in zeit- und arbeitssparende Technologien, darunter nachhaltige Energie, einwandfreies Trinkwasser, Sanitärversorgung und Informations- und Kommunikationstechnologien, die Frauen und Mädchen zugutekommen, indem sie ihre Arbeitsbelastung im Haushalt verringern und dadurch Mädchen den Schulbesuch und Frauen eine selbständige Tätigkeit beziehungsweise die Beteiligung am Arbeitsmarkt ermöglichen;

bb) Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sensibilisierung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten für die Gefahren des Menschenhandels, einschließlich der Faktoren, die Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten für Menschenhandel anfällig machen, und Beseitigung der Nachfrage, die alle Formen ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt;

cc) Förderung der entgeltlichen Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, so auch im informellen Sektor, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Ausweitung des Zugangs zu Produktionsmitteln, für Investitionen in zweckdienliche Infrastrukturen, öffentliche Dienstleistungen und zeit- und arbeitssparende Technologien, zur Förderung der entgeltlichen Erwerbstätigkeit von Frauen in der formellen Wirtschaft und zum Vorgehen gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der schwierigen Bedingungen, denen sich Frauen in ländlichen Gebieten gegenübersehen;

dd) Durchführung von Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten und Fähigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten und ihrer Unternehmen und Genossenschaften und zur Konzipierung oder Erarbeitung und Umsetzung von Beschaffungspolitiken und -maßnahmen, die es Frauen in ländlichen Gebieten und ihren Unternehmen und Genossenschaften ermöglichen sollen, von den Beschaffungsprozessen des öffentlichen und des Privatsektors zu profitieren, in der Erkenntnis, dass die Förderung der Unternehmen und Genossenschaften von Frauen in ländlichen Gebieten nachhaltig zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung beitragen kann;

ee) Förderung von Programmen und Dienstleistungen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer während ihres gesamten Lebensverlaufs dazu ermutigen, die Haushaltsarbeit, die Kinderbetreuung und andere Betreuungspflichten zu gleichen Teilen mit den Frauen und Mädchen zu teilen;

ff) Entwicklung und Verfolgung von Strategien, die die Gefährdung der Frauen und Mädchen durch Umweltfaktoren verringern, einschließlich geschlechtergerechter Strategien zur Anpassung an die Klimaänderungen und zu deren Abschwächung, um die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Frauen und Mädchen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu fördern, und zu diesem Zweck unter anderem ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen und ihren Zugang zu nachhaltigen Existenzgrundlagen zu fördern, ausreichende Ressourcen zur Gewährleistung der vollen Teilhabe von Frauen an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen in Umweltfragen, insbesondere bei Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, darunter Wüstenbildung, Entwaldung, Sand- und Staubstürme und Naturkatastrophen, anhaltende Dürre, extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane und der Verlust der Biodiversität, auf das Leben von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten bereitzustellen und sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen im Rahmen humanitärer Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen und bei der Planung, Durchführung, Umsetzung und Überwachung von

Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere bei der städtischen und ländlichen Infrastruktur- und Flächennutzungsplanung und der Planung zur Neuansiedlung und Umsiedlung nach Naturkatastrophen, und bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Rechnung getragen wird;

gg) Aufbau der Resilienz von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, insbesondere von Kleinbäuerinnen, gegenüber dem Klimawandel und der Umweltzerstörung (unter anderem der Entwaldung, der Wüstenbildung und dem Verlust der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft), auch durch die Förderung der angemessenen Nutzung der entsprechenden überlieferten, indigenen und modernen technologischen Verfahren und Kenntnisse und die Stärkung des Zugangs zu Beratungsdiensten, Informationen sowie Aus- und Fortbildung;

hh) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praxis von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

ii) Bewältigung des Problems fehlender hochwertiger, zugänglicher, aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und statistischer Informationen über Behinderungen, um Fortschritte zu messen und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

jj) Stärkung der Kapazitäten nationaler statistischer Ämter und anderer zuständiger staatlicher Institutionen, um sie in die Lage zu versetzen, Daten, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind, sowie geschlechtsspezifische Statistiken unter anderem zu Zeitznutzung, unbezahlter Arbeit, Landnutzungs- und Besitzrechten, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten, um Politiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu fördern und die Durchführung dieser Politiken und Maßnahmen zu beobachten und zu verfolgen;

kk) Garantie einer allgemeinen Geburtenregistrierung, auch in ländlichen Gebieten, sowie Sicherstellung der zeitnahen Registrierung aller Eheschließungen für in ländlichen Gegenden lebende Personen, insbesondere durch die Beseitigung materieller, administrativer, verfahrensbezogener und aller sonstigen Barrieren, die den Zugang zur Registrierung behindern, und durch die Bereitstellung von Mechanismen, so sie noch nicht vorhanden sind, für die Registrierung nach dem Gewohnheitsrecht oder religiösem Brauch geschlossener Ehen, eingedenk dessen, dass die Geburtenregistrierung für die Wahrnehmung der Rechte der betreffenden Personen von entscheidender Bedeutung ist;

ll) Entwurf, Überarbeitung und Anwendung von Gesetzen, die gewährleisten, dass Frauen in ländlichen Gebieten volle und gleiche Rechte wie Männer in Bezug auf Eigentum und Pacht von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, insbesondere durch die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen und Produktionsmittel, den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Besitz von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten und Verfügungsgewalt darüber, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen, wie Bankdienstleistungen und Mikrofinanzierung, und Durchführung von Verwaltungsreformen und allen notwendigen Maßnahmen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, Finanzen, geeignete Technologien und Berufsbildung die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen, den Zugang zu Märkten und Informationen zu verbessern und den gleichen Zugang zur Justiz und zu juristischer Unterstützung zu gewährleisten;

mm) Durchführung geeigneter Maßnahmen für den Erlass oder die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Politiken, um den Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Grund und Boden zu verschaffen und ihre Genossenschaften und landwirtschaftlichen Programme zu unterstützen, unter anderem für Subsistenzlandwirtschaft, mit dem Ziel, Schulspeisungsprogramme als Anziehungsfaktor zu fördern, um Kinder, insbesondere Mädchen, in die Schulen zu bringen und dort zu halten, darauf hinweisend, dass Schulspeisungen und die Abgabe von Nahrungsmitteln an die Schüler für zu Hause Kinder in die Schulen bringen und dort halten, und in der Erkenntnis, dass die Schulspeisung einen Anreiz für vermehrte Anmeldungen und weniger Fehlzeiten darstellt, insbesondere für Mädchen;

nn) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, unter anderem durch Ansätze, die Schülerinnen beziehungsweise Studentinnen und weibliches Lehrpersonal gewinnen und binden und die die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten berücksichtigen, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen, namentlich durch einen Dialog auf lokaler Ebene unter Einbeziehung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen;

oo) Beseitigung der geschlechtsbedingten Disparitäten bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an inklusiver, hochwertiger Bildung und ihres Abschlusses (Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung, einschließlich Berufs- und Fachausbildung) sowie frühkindlicher Bildung, Förderung der Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und der Bekämpfung des Analphabetismus unter Frauen, unter anderem durch die Beendigung diskriminierender Vorgaben, die schwangere oder verheiratete Mädchen vom Schulbesuch ausschließen, die hochwertige Ausbildung, die Anstellung und dauerhafte Bindung von Lehrkräften in ländlichen Gebieten, insbesondere von Lehrerinnen in Gebieten, in denen sie unterrepräsentiert sind, und Schaffung geschlechtersensibler Bildungseinrichtungen, um ein sicheres, gewaltfreies, inklusives und wirksames Lernumfeld für alle bereitzustellen und einen wirksamen Übergang von Bildung oder Arbeitslosigkeit zu menschenwürdiger Arbeit zu erleichtern;

pp) Förderung von Bildungs-, Ausbildungs- und sachdienlichen Informationsprogrammen für auf dem Land lebende und in der Landwirtschaft tätige Frauen durch den Einsatz erschwinglicher geeigneter Technologien sowie der Massenmedien und Ergreifen konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten, der Produktivität und der Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten mittels Fach- und Berufsausbildung und Ausbildung in der Landwirtschaft;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, den Zugang ländlicher Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand zu sozialem Schutz zu fördern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, den entsprechenden Institutionen der Vereinten Nationen und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, darunter indigene Frauen sowie Bäuerinnen, Fischerinnen und Landarbeiterinnen, an einer nachhaltigen landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zu fördern;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

6. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang und gleichberechtigt daran teilhaben, auf die

Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen, indem angemessene Bildungsmaßnahmen ergriffen werden, um die geschlechtsbedingte Stereotypisierung von Frauen im Technologiebereich zu beseitigen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betreffenden Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen der Ausschüsse zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Regierungen, die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern, einschließlich durch unternehmerische Ausbildung, und geschlechtergerechte und klimasensible Strategien für die ländliche Entwicklung und die landwirtschaftliche Produktion zu beschließen, darunter Haushaltsrahmen und zweckdienliche Bewertungsmaßnahmen, und für die systematische Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie dafür zu sorgen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur Linderung der Armut, zur Beseitigung des Hungers und zur Ernährungssicherheit und Ernährung leisten können;

9. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, weiterhin jährlich am 15. Oktober den in der Resolution 62/136 der Generalversammlung verkündeten Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten zu begehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Verbesserung der Lage der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten vorzulegen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019